

## **Beitragsordnung gemäß § 7 der Satzung der Leukbachschützen Hubertus Weiten e.V.<sup>1)</sup>**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel zur Verwirklichung der Zwecke und Aufgaben des Vereins sollen unter anderem durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.

### **§ 2 Höhe**

Die einmalige Aufnahmegebühr für natürliche Personen beträgt 20 Euro.

Der Monatsbeitrag beträgt für:

- natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 2,00 Euro
- natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres: 4,00 Euro
- juristische Personen: mindestens 5,00 Euro

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3 Beginn und Ende**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Aufnahmeantragsannahme folgenden Monat. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

### **§ 4 Fälligkeit, Zahlung, Verzug**

Die Mitgliedsbeiträge werden in jedem Kalenderjahr - für das erste Halbjahr zum 01. April und für das zweite Halbjahr zum 01. Oktober - fällig. Mitgliedsbeiträge für Halbjahresanteile und die Aufnahmegebühr werden mit Beginn der Mitgliedschaft, Nutzungsentgelte werden sofort fällig.

Zahlungen sind grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag, in begründeten Ausnahmefällen abweichende Zahlungsarten zulassen.

Fällt die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschieb sie sich automatisch auf den nächsten Bankarbeitstag.

Zusätzliche Kosten (z.B.: Interbankgebühr mangels Deckung) sind vom Verursacher zu ersetzen.

Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 5 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Schießstände mit eigenen Klein- oder Großkaliberwaffen ist vom Mitglied ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von 200 Euro zu entrichten.

Gastschützen haben ein Nutzungsentgelt von 5 Euro je Nutzungstag zu entrichten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum Kalenderjahresbeginn ihrer Beschlussfassung in Kraft.

66693 Weiten, den 10.05.2019

1. Vorsitzender  
Reiner Schmitt

Protokollführer  
Roman Philipps

<sup>1)</sup> In der Fassung vom 30.03.2012. Geändert durch die Beschlüsse vom 05.04.2013, 04.04.2014 und 10.05.2019.